



Lieferkettengesetz: So nicht!

Der Vorschlag für ein Sorgfaltspflichtgesetz schafft zusätzliche Bürokratie und führt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil

Vorbemerkung

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist ein gemeinsames Eckpunktepapier mit dem Titel "Entwurf für Eckpunkte eines Bundesgesetzes über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz)" veröffentlicht worden. Inhaltlich knüpft das Eckpunktepapier an die Überlegungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu einem "Nachhaltige Wertschöpfungskettengesetz" an.

Wesentliche Inhalte des Gesetzes

Das Gesetz soll in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichten, ihrer Verantwortung in der Wertschöpfungskette nachzukommen. Unternehmen müssen künftig prüfen, ob sich ihre Aktivitäten nachteilig auf Menschenrechte auswirken und angemessene Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe ergreifen.

1. Anwendungsbereich:

In Deutschland ansässige Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern werden erfasst. Das Kriterium der „Ansässigkeit“ bedeutet, dass ein starker Inlandsbezug besteht und unternehmerische Steuerungsentscheidungen in Deutschland getroffen werden. Eine bloße Geschäftstätigkeit in Deutschland reicht nicht aus.

2. Ausgestaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht:

Das Gesetz begründet eine Bemühens- und keine Erfolgspflicht. Die Unternehmen sollen darin bestärkt werden, zuerst gemeinsam mit dem Zulieferer oder innerhalb der Branche nach Lösungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt zu suchen. Nach dem Eckpunktepapier muss ein Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten Risiken ermitteln, Risiken analysieren, Maßnahmen ergreifen, die Wirksamkeit überprüfen, einen Beschwerdemechanismus einrichten und transparent und öffentlich berichten. Dabei sollen sich die Pflichten nicht nur auf Menschenrechte, sondern auch auf Arbeitsstandards (Arbeitszeit, Lohn, Urlaub) sowie auf Gewässer-, Boden- und Luftverunreinigungen und Korruptionsbekämpfung erstrecken.

3. Berichterstattungspflichten:

Das Eckpunktepapier legt den Unternehmen eine öffentliche Berichtspflicht zu allen Parametern auf, die für jedermann im Internet einsehbar sein muss. Damit werden neue Berichterstattungspflichten geschaffen.

4. Prinzip der Angemessenheit:

Das geforderte Risikomanagement soll im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen, d.h. verhältnismäßig und zumutbar ausgestaltet werden. Die Angemessenheit bestimmt sich insbesondere nach der Art der Geschäftstätigkeit und ihrem individuellen Kontext, der Wahrscheinlichkeit, mit der sich Risiken verwirklichen können, der Schwere des tatsächlichen oder möglichen Schadens sowie der Einwirkungsmöglichkeit. Die Abhilfemaßnahmen richten sich danach, ob die Risiken am eigenen Standort, bei einem direkten Zulieferer oder am Ende der Lieferkette auftreten.

5. Zivilrechtliche Haftung:

Nach dem Eckpunktepapier soll grundsätzlich eine zivilrechtliche Haftung für die gesamte globale Wertschöpfungskette möglich sein. Ein Verstoß gegen das Gesetz kann Grundlage für Schadensersatzklagen privater Betroffener vor deutschen Gerichten im Rahmen ihrer internationalen Zuständigkeit sein, sofern die übrigen Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch erfüllt sind. Ein Unternehmen soll im Falle einer "Beeinträchtigung" haften, die bei Erfüllung der Sorgfaltspflicht vorhersehbar und vermeidbar war. Es haftet nicht, wenn "das Angemessene im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten" getan wurde und es dennoch zu einer Schädigung gekommen ist. Der Umfang beschränkt sich dabei nicht nur auf Menschenrechtsverletzungen, sondern umfasst auch Freiheit, Eigentum, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und Umweltbeeinträchtigungen.

6. Behördliche Durchsetzung:

Die Unternehmen müssen Berichte an eine zuständige Bundesbehörde senden. Diese prüft die Berichte, gibt die Möglichkeit zur Nachbesserung und legt ggf. Bußgelder fest. Eine Bundesbehörde mit Erfahrung bei der Kontrolle der Einhaltung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten wird nach einem risikobasierten Ansatz und infolge von Hinweisen Dritter Verstöße gegen das Gesetz einzelfallbezogen überprüfen und ggf. mit einem Bußgeld belegen.

7. Innerbetriebliche Durchsetzung:

Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zuständig. Details können innerbetrieblich geregelt werden, etwa die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten.

8. Öffentliche Beschaffung:

Bewerberunternehmen, gegen die wegen eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht ein rechtskräftiges Bußgeld ab einer bestimmten Höhe verhängt wurde, sollen für eine angemessene Zeit von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Dazu trägt die für die Vollziehung des Gesetzes zuständige Behörde die Verhängung des Bußgeldes in ein dafür geeignetes Register ein. Vergabestellen müssen ab einem bestimmten Auftragsvolumen das Register abrufen. Die zuständige Behörde muss den Vergabestellen Auskunft erteilen.

(Auszug aus dem „Entwurf für Eckpunkte eines Bundesgesetzes über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz)“)

Gesetz schafft zusätzliche Bürokratie

Die Bauwirtschaft lehnt ein solches Gesetz ab, da dies zu erheblichen Kostensteigerungen und einem zusätzlichen Bürokratieaufwand bei den betroffenen Unternehmen führt. Insbesondere auch die im Gesetz niedergelegte zivilrechtliche Haftung sowie die vom Gesetz ausgehenden Folgen für betroffene Unternehmen in öffentlichen Vergabeverfahren stellen eine nicht akzeptable Belastung der Bauunternehmen dar.

Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen

Erhöhte Dokumentations- und Berichtspflichten und damit einhergehend weitere Verwaltungstätigkeiten stellen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen dar. Insbesondere der deutsche Mittelstand wird durch solche weitgehenden Pflichten hart getroffen und benachteiligt. Der Wettbewerbsnachteil ergibt sich auch aus dem Umstand, dass der Gesetzentwurf deutlich über die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP), welche lediglich die Einführung eines Prozesses angemessener menschenrechtlicher Sorgfalt empfehlen, hinausgeht und lediglich deutschen Unternehmen weitergehende Pflichten auferlegt. [Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) (UNLP) sind ein 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeter globaler Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeit. Hiernach sollen Unternehmen (freiwillig) Sozialstandards etablieren, um die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu identifizieren, negativen Auswirkungen vorzubeugen und eingetretene Schäden zu beheben und wiedergutzumachen.

Forderungen der Bauwirtschaft:

- Keine neuen Berichts- und Dokumentationspflichten etablieren
- Keinen Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen schaffen
- Anwendungsbereich dergestalt wählen, dass nur Unternehmen erfasst werden, die tatsächlich Einfluss auf Lieferketten haben
- Freiwillige Selbstverpflichtung Vorrang vor gesetzlicher Verpflichtung

